

Lukas Ospelt

DAS VERBOT FREMDER KRIEGSDIENSTE NACH ART. 15 DES LIECHTENSTEINISCHEN STAATSSCHUTZGESETZES

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 73 (2022)



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Mag. Lukas Ospelt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut.

Für die kritische Durchsicht des Manuskripts sei Dr. Christian Frommelt und lic. phil. Fabian Frommelt vom Liechtenstein-Institut gedankt. Der Verfasser bedankt sich besonders bei Prof. Dr. Patricia Schiess vom Liechtenstein-Institut für den anregenden Gedankenaustausch. Der Beitrag gibt die persönliche Ansicht des Verfassers wieder.

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 73 (2022)

<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-73>

Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Liechtenstein-Institut

St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein

www.liechtenstein-institut.li

ABSTRACT

Der vorliegende Beitrag spürt dem Gehalt und der Reichweite des Verbotes fremder Kriegsdienste gemäss Art. 15 des liechtensteinischen Staatsschutzgesetzes von 1949 nach. Der Beitrag zeigt, dass der historische Gesetzgeber keine Unterscheidung zwischen den Begriffen des «Kriegsdienstes» und des «Militärdienstes» getroffen hat. Daraus folgt, dass der Tatbestand des «fremden Kriegsdienstes» bereits durch die Wehrdienstleistung im Frieden hergestellt wird. Die Praxis, dass liechtensteinische Doppelbürger ihren Militärdienst im Ausland ohne die nach dem Wortlaut des Gesetzes erforderliche Bewilligung der liechtensteinischen Regierung absolvieren, bedarf daher einer «liberalen Auslegung» des Staatsschutzgesetzes.

Der Beitrag regt die Revision von Art. 15 des Staatsschutzgesetzes nach schweizerischem Vorbild an, wobei auch die Problematik des Militärdienstes liechtensteinischer Doppelbürger präzise gelöst werden sollte.

Ein erklärtes Ziel des Staatsschutzgesetzes ist zudem nach den Gesetzesmaterialien die Verhinderung des Söldnerwesens unter liechtensteinischer Beteiligung. In Übereinstimmung mit dem von Liechtenstein 2009 unterzeichneten Montreux-Dokument betreffend private Sicherheits- und Militärunternehmen sollte daher die Rezeption des schweizerischen Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) von 2013 geprüft werden.

Schlagwörter: Doppelbürger, Kriegsdienst, Militärdienst, Söldner, Staatsschutzdelikte, Staatsbürgerschaft, Strafgesetzbuch

INHALT

I.	Einleitung.....	7
II.	Die Vorgängernormen in Österreich und Liechtenstein.....	10
III.	Der historische Hintergrund des liechtensteinischen Staatsschutzgesetzes	13
IV.	Die Gesetzesmaterialien zum Staatsschutzgesetz vom 14. März 1949	14
V.	Exkurs: Die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft infolge von fremdem Militärdienst oder der Teilnahme an Kampfhandlungen im Rahmen bewaffneter Konflikte ..	17
VI.	Überlegungen de lege ferenda.....	19
	1. Regeln für Doppelbürger	19
	2. Regeln für private Sicherheits- und Militärunternehmen	20
	3. Schlusswort.....	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz), abrufbar unter: https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtliche-sammlung.html
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, abrufbar unter: https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/bundesblatt.html
Bd.	Band
BGBL.	(österreichisches) Bundesgesetzblatt, abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/
BPS	Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (SR 935.41)
Bst.	Buchstabe
BuA	Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag
BüG	Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz), LGBL. 1934 Nr. 1 bzw. 1960 Nr. 23 (LR 151.0).
ebd.	ebenda
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage (Österreich)
Erw.	Erwägung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fussnote
GP	Gesetzgebungsperiode
Hrsg.	Herausgeber
idgF.	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
JGS	Justizgesetzsammlung (Österreich), abrufbar unter: https://alex.onb.ac.at/static_tables/tab_jgs.htm
LGBL.	(Liechtensteinisches) Landesgesetzblatt, abrufbar unter: https://www.gesetze.li/chrono/suche
LI LA	Liechtensteinisches Landesarchiv (Amt für Kultur)
LR	Konsolidiertes Recht (Liechtenstein), abrufbar unter: https://www.gesetze.li/konso/suche
LTP	Landtagsprotokolle, ab 1997 abrufbar unter: https://www.landtag.li/protokolle/
MStGB	(österreichisches) Militärstrafgesetzbuch vom 15. Januar 1855, RGBL. 1855/19
OGH	Oberster Gerichtshof
PGS	Politische Gesetze und Verordnungen (Österreich), abrufbar unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=pgs
RF	Regierungsakten, Serie F (Liechtenstein)
RGBL.	Reichsgesetzblatt (Österreich), abrufbar unter: https://alex.onb.ac.at/static_tables/tab_rgb.htm
Rz	Randziffer
S.	Seite

SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz), abrufbar unter: https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
StGB	Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37 (LR 311.0)
StGBL.	Staatsgesetzblatt (Österreich), abrufbar unter: https://alex.onb.ac.at/static_tables/tab_rgb.htm
StGH	Staatsgerichtshof und Urteil des Staatsgerichtshofes. Die Urteile sind abrufbar unter: https://www.gerichtsentscheidungen.li/
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht

I. EINLEITUNG

«Die Ukraine hat eine Fremdenlegion», berichtete die «Neue Zürcher Zeitung» in ihrer Ausgabe vom 9. März 2022 vom Ukrainekrieg.¹ Am 3. März des Jahres hatte der ukrainische Präsident *Wolodimir Selenski* die Gründung einer «Internationalen Legion der Territorialverteidigung der Ukraine» bekanntgegeben. Für den Dienst in der Legion stünden laut dem Präsidenten 16'000 Freiwillige aus über einem Dutzend Länder bereit.² Wohl unter dem Eindruck der Berichterstattung der Medien erkundigte sich der Abgeordnete *Peter Frick* in der Sitzung des liechtensteinischen Landtags vom 9. März 2022 nach der liechtensteinischen Rechtslage bezüglich des Kriegsdienstes in der Ukraine.³ Auch das «Liechtensteiner Vaterland» streifte die Thematik am 12. März 2022.⁴

Einige Monate vor Ausbruch des Ukrainekrieges war in der «Zeitschrift für öffentliches Recht» die Auffassung vertreten worden, dass Liechtenstein seinen Staatsangehörigen – in Abgrenzung zum «Kriegsdienst» – nicht verbiete, für einen fremden Staat «Militärdienst» zu leisten. Es wurde darauf verwiesen, dass mehrere liechtensteinische Minister, die auch über die schweizerische Staatsangehörigkeit verfügten, ihren militärischen Grad in ihrem Lebenslauf genannt hatten. Ausserdem hatte Erbprinz *Alois von Liechtenstein* in den 1980er-Jahren eine Offiziersausbildung an der britischen Militärakademie in Sandhurst erhalten und während eines halben Jahres bei den Coldstream Guards in Hongkong und in London Dienst geleistet.⁵

Die liechtensteinischen Gesetzesmaterialien zum Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 scheinen die in der «Zeitschrift für öffentliches Recht» geäusserte Ansicht auf den ersten Blick zu stützen. So wird im Bericht und Antrag der Landtagskommission vom 2. Mai 1987 zur Beratung des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit § 257 (Begünstigung feindlicher Streitkräfte)⁶ ausgeführt, dass das Eintreten eines liechtensteinischen Staatsbürgers in fremden Militärdienst ausserhalb eines Konfliktes dieses fremden Staates mit Liechtenstein nach liechtensteinischem Recht nicht strafbar sei. Das liechtensteinische Recht kenne «bezüglich dieses Sachverhaltes keinerlei Verbote, die ein solches Verhalten unter Strafe stellen würden».⁷ Damit scheinen auch die Ausführungen der Regierung zu § 320 StGB (Unterstützung einer Partei in einem fremden bewaffneten Konflikt) von

¹ Neue Zürcher Zeitung, 9.3.2022, S. 3 («Tausende treten «Internationaler Legion» bei»).

² Ebd.

³ Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 9.3.2022, S. 59, mit der Beantwortung seitens des Regierungschefs Dr. *Daniel Risch*, S. 74.

⁴ Liechtensteiner Vaterland, 12.3.2022, S. 3 («Nicht auf eigene Initiative hinfahren»).

⁵ *Patricia M. Schiess Rütimann*, Die Sicherheitsverfassung Liechtensteins. Gewährleistung von Sicherheit im Klein(st)staat, Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR) 76, S. 1291 (S. 1321).

⁶ § 257 Abs. 1 StGB bedroht denjenigen Liechtensteiner mit Strafe, der in einem Krieg oder in einem bewaffneten Konflikt, an dem Liechtenstein nicht beteiligt ist, die Fronten wechselt und feindlichen Streitkräften dient, oder sonst gegen Liechtenstein Waffen trägt. Ergänzend pönalisiert Abs. 2 jedes Verhalten (auch eines Ausländers, der sich zur Tatzeit im Inland aufhält), das den feindlichen Streitkräften einen Vorteil verschafft. Derartiges Verhalten ist nicht bloss während, sondern schon bei unmittelbar drohender Gefahr eines Krieges oder bewaffneten Konflikts unter liechtensteinischer Beteiligung strafbar. Nach *Bertel/Schwaighofer* ist Krieg ein Gewaltzustand zwischen zwei oder mehreren Staaten unter Abbruch der friedlichen Beziehungen, beim bewaffneten Konflikt bestehen sie formell weiter. Eine förmliche oder auch nur konkludente Anerkennung der Konfliktparteien als Kriegführende ist nicht erforderlich (14 Os 86/92, öst. OGH 4.8.1992, EvBl 1993/21). Eine unmittelbar drohende Gefahr ist anzunehmen, wenn typische Vorfälle wie Truppenkonzentrationen, Mobilmachung oder die Anrufung des Sicherheitsrates auf einen nahenden Konflikt hindeuten (EBRV 30 BlgNR XIII. GP, S. 470). Siehe *Christian Bertel/Klaus Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II¹⁴, Wien 2020, § 257 Rz 1 und § 320 Rz 7.

⁷ Bericht und Antrag der Landtagskommission zur Beratung des Strafgesetzbuches vom 2.5.1987, BuA Nr. 66/1987, S. 33.

1984 über die Straflosigkeit des Beitritts und der Zugehörigkeit zu einem Freiwilligenkorps einherzugehen.⁸ Die letztgenannte Aussage wurde – offenbar ungeprüft – aus der österreichischen Regierungsvorlage vom 16. November 1971 zum Strafgesetzbuch vom 23. Jänner 1974⁹ übernommen.¹⁰

Die geschilderten Gesetzesmaterialien¹¹ übersehen jedoch Art. 15 des Staatsschutzgesetzes vom 14. März 1949¹². Danach wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer, solange er liechtensteinischer Staatsbürger ist, ohne Bewilligung der Regierung in fremde Kriegsdienste eintritt, oder wer ohne Bewilligung der Regierung einen liechtensteinischen Staatsbürger für fremde Kriegsdienste anwirbt oder fremden Kriegsdiensten zuführt.¹³ Vor dem Strafrechtsanpassungsgesetz (StrAG) vom 20. Mai 1987¹⁴, das gemeinsam mit dem neuen Strafgesetzbuch am 1. Januar 1989 in Kraft trat, war die Tat mit strengem Arrest bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 15'000 Franken, wenn aber die Tat zur Kriegszeit begangen wurde, mit Kerker bis zu fünf Jahren bedroht.

Die mehrere Tatbilder enthaltende Bestimmung ist verwaltungsakzessorisch ausgestaltet, indem für die Straflosigkeit von fremden Kriegsdiensten an das Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung seitens der Regierung angeknüpft wird (für deren Erteilung materiell-rechtlich keine näheren Rechtsvorschriften existieren). Das zentrale Tatbestandsmerkmal, welches heutzutage zu gewissen Auslegungsschwierigkeiten führt, ist der altertümliche Begriff der «Kriegsdienste», der sich bereits in § 92 des «alten» liechtensteinischen (bzw. österreichischen) Strafgesetzes vom 7. November 1859 (bzw. vom 27. Mai 1852) fand. Schon *Friedrich Nowakowski*, einer der Altväter der österreichischen Strafrechtslehre, vertrat mit Blick auf § 92 des österreichischen Strafgesetzes die Ansicht, dass das Verbrechen der unbefugten Werbung für fremde Kriegsdienste nicht nur durch die Kampfdienstleistung ausserhalb des regulären Heeres, etwa durch die Anwerbung zur Fremdenlegion, sondern bereits durch die Wehrdienstleistung im Frieden [!] ohne Einwilligung der inländischen Behörde hergestellt werde.¹⁵ Die Problematik besteht auch darin, dass die Gesetze, namentlich das Strafgesetzbuch und das liechtensteinische Staatsschutzgesetz, die Begriffe

⁸ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches (StGB) vom 7.11.1984, BuA Nr. 42/1984, S. 313.

⁹ BGBl. 1974/60.

¹⁰ Siehe EBRV 30 BlgNR XIII. GP, S. 471.

¹¹ Nach Ansicht des österreichischen Verfassungsgerichtshofes kann nur dann zur Auslegung auf die Gesetzesmaterialien zurückgegriffen werden, wenn der Wortlaut des Gesetzes unklar ist. Diese sind jedoch in keiner Weise verbindlich. Würden diese mit dem Gesetzeswortlaut in Widerspruch stehen, könnte nur das Gesetz und nicht die Materialien entscheidend sein (VfSlg 5153/1965, 7698/1975): *Theo Öhlinger/Harald Eberhard*, Verfassungsrecht¹², Wien 2019, Rz 21.

¹² LGBL. 1949 Nr. 8 (LR 130). Gemäss ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes besteht keine Hierarchie der Auslegungsmethoden (zuletzt bestätigt in StGH 2020/108 Erw. 4.3.2). Der Staatsgerichtshof pflegt vielmehr einen Methodenpluralismus. Beispiele für diesen Methodenpluralismus finden sich in StGH 2006/24 Erw. 3.1 und in StGH 2019/036 Erw. 6.6.2 und 6.5.

¹³ Die Strafdrohung des Art. 15 des Staatsschutzgesetzes scheint nur mangelhaft abgestimmt zu sein mit der Strafdrohung in § 320 des Strafgesetzbuches, welcher die Unterstützung einer Partei in einem fremden bewaffneten Konflikt, etwa durch die Bildung eines Freiwilligenkorps (Ziff. 2 1. Fall), mit geringerer Strafe, nämlich mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht.

¹⁴ LGBL. 1988 Nr. 38 (LR 311.1).

¹⁵ *Friedrich Nowakowski*, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen, Graz, Wien, Köln 1955, S. 148. Keine Ausführungen zu dieser Frage finden sich bei *Egmont Foregger/Eugen Serini*, Das österreichische Strafgesetz (Österreichisches Strafgesetz 1945) samt den wichtigsten Novellen und Nebengesetzen³, Wien 1968, S. 86. *Rittler* deutet unter Verweis auf *Malaniuk* Zweifel hinsichtlich der Anwerbung zur französischen Fremdenlegion an: *Theodor Rittler*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Zweiter Band: Besonderer Teil², Wien 1962, S. 358.

nicht einheitlich verwenden. So spricht der sehr präzise § 257 StGB gerade nicht von Militär- oder Kriegsdienst, sondern vom Dienst in feindlichen Streitkräften während eines Kriegs oder eines bewaffneten Konfliktes.

Im Folgenden wird zunächst § 92 des «alten» Strafgesetzes besprochen, der hinsichtlich der Anwerbung zu fremden Kriegsdiensten die Vorgängernorm zu Art. 15 des liechtensteinischen Staatsschutzgesetzes darstellt. In weiterer Folge werden die einschlägigen Gesetzesmaterialien zum Staatsschutzgesetz erörtert und schliesslich wird die Frage gestellt, ob im Vergleich zu den betreffenden Bestimmungen der Schweiz Handlungsbedarf für den liechtensteinischen Gesetzgeber bestehen könnte. In diesem Kontext wird auch auf das schweizerische Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) eingegangen.

II. DIE VORGÄNGERNORMEN IN ÖSTERREICH UND LIECHTENSTEIN

§ 77 des ersten Teils des österreichischen Strafgesetzes vom 3. September 1803 verwies hinsichtlich der Werbung für «fremde Kriegsdienste» oder der Werbung eines zu einem Militärkörper gehörigen Mannes auch nur zur «Ansiedlung in fremde Länder» auf die Verurteilung und Bestrafung durch das Militärgericht nach Massgabe des Kriegsgesetzes.¹⁶ Hierzu führte das Hofkanzleidekret vom 10. Oktober 1821 aus, dass ein Werber für «fremde Kriegsdienste» ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtszuständigkeit durch die Militärbehörde untersucht und in Kriegszeiten mit dem Strang bestraft werden sollte. Diese Bestrafung fand nicht minder gegen solche Werber statt, die zur Kriegszeit Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung im Ausland warben. Auf gleiche Weise waren diejenigen zu bestrafen, welche sich des Menschenraubes schuldig machten, um fremden Truppen Rekruten oder einem fremden Staat zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen (§ 10).¹⁷

Das 1812 in Liechtenstein rezipierte österreichische Strafgesetz von 1803 bezog sich hinsichtlich des Verbrechens der Falschwerbung in § 77 wie erwähnt auf die Militärstrafgesetze. Da nun diese Militärgesetze im Fürstentum Liechtenstein nicht übernommen worden waren, erliess Fürst *Alois II. von Liechtenstein* am 15. Jänner 1843 nach dem Vorbild des österreichischen Hofkanzleidekretes vom 10. Oktober 1821 das Gesetz über Ausspähung und Falschwerbung.¹⁸

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 vertypete das Verbrechen der unbefugten Werbung grundsätzlich in gleicher Weise wie das Strafgesetz von 1803 und wies die Untersuchung und Bestrafung erneut den Militärgerichten nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu (§ 92).¹⁹ Dem Protokoll des österreichischen Ministerrates vom 24. April 1851 ist zu entnehmen, dass auf Antrag des Kriegsministers im Entwurf lediglich der Ausdruck «fremde Kriegsdienste» in «andere, als kaiserlich österreichische Kriegsdienste» abgeändert wurde, da während der Revolution von 1848 der Fall vorgekommen war, dass zwar nicht für ausländische, wohl aber für Kriegsdienste in Ungarn gegen die österreichischen Regierung in Wien geworben worden war. Ferner wurde auf Antrag von Ministerpräsident *Felix zu Schwarzenberg* mit Rücksicht auf etwa von der Regierung selbst bewilligte Werbungen der Beisatz eingeschaltet: «ohne besondere Bewilligung der Regierung.»²⁰

Die in § 92 des Strafgesetzes erwähnten besonderen Vorschriften fanden sich in den §§ 306 ff. des österreichischen Militärstrafgesetzbuches (MStGB) vom 15. Jänner 1855.²¹ Des Verbrechens der unbefugten Werbung machte sich nach § 306 Bst. a MStGB schuldig, wer im Inland «wen immer» oder im Bereich der Aufstellung österreichischer Truppen im Ausland einen zu ihrem Dienststande oder ihrem Gefolge gehörigen Mann für «andere als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste» oder für den «Waffendienst» einer aufrührerischen Partei warb. § 306 Bst. b MStGB

¹⁶ JGS 1803/626.

¹⁷ PGS 1821/148.

¹⁸ LI LA SgRV 1843; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44751; abgerufen: 23.5.2022.

¹⁹ RGBl. 1852/117.

²⁰ Sitzung 489, in: ÖMR, Abteilung II, Das Ministerium Schwarzenberg, Band 4 (=Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867 online), URL: <https://mpr.oew.ac.at/pages/show.html?document=MRP-1-2-04-0-18510424-P-0489.xml>, abgerufen: 23.5.2022.

²¹ RGBl. 1855/19.

stellte unter Strafe, wer einen zum «Militär-Dienste» des Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Land warb und Bst. c behandelte den Fall des Menschenraubes, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen oder Aufrührern «Waffengenossen» oder einem fremden Staat einen für den österreichischen «Militär-Dienst» eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen. Das Verbrechen der unbefugten Werbung wurde in Kriegs- und Friedenszeiten unterschiedlich streng bestraft (§§ 307, 308 MStGB).

Am 7. November 1859 ordnete Fürstin *Franziska von Liechtenstein* im Namen ihres Sohnes, des Fürsten *Johann II. von Liechtenstein*, die Rezeption des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 an.²² Der in Liechtenstein nie novellierte § 92 des Strafgesetzes betreffend die unbefugte Werbung wurde 1949 durch Art. 28 Abs. 2 des Staatsschutzgesetzes aufgehoben. Wie dieser § 92, der auf die Untersuchung und Bestrafung durch die Militärgerichte nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften verwies, in Liechtenstein gehandhabt wurde, ist fraglich. Da in Liechtenstein weder solche besonderen Vorschriften noch Militärgerichte existierten, bildet diese Bestimmung wohl ein Beispiel für eine gründlich missglückte Rezeption ausländischen Rechts. Nach § 29 Abs. 2 bzw. § 46 letzter Satz der Amts-Instruktion für die Staatsbehörden des souveränen Fürstentums Liechtenstein vom 26. September 1862 unterstand selbst der (1868 aufgelöste) Militärkörper in gemeinen Verbrechen und Übertretungen dem allgemeinen Strafgesetz und dem Landgericht. Jedoch hatte bei der Urteilssprechung wider einen Offizier der Landesverweser, bei der Mannschaft vom Feldwebel abwärts der Kontingentskommandant mit Sitz und Stimme in das Richterkollegium einzutreten.²³ In § 41 der Amtsinstruktion für die Landesbehörden des Fürstentums Liechtenstein vom 30. Mai 1871, der den Wirkungskreis des Landgerichtes umschrieb, fand die Militärjustizpflege gar keine Erwähnung mehr.²⁴

Nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie erhielt § 92 des österreichischen Strafgesetzes durch das Gesetz vom 15. Juli 1920 über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze eine neue, vereinfachte Fassung:²⁵ «Wer ohne Bewilligung der Regierung einen österreichischen Staatsbürger für fremde Kriegsdienste anwirbt oder fremden Kriegsdiensten zuführt, wird wegen Verbrechens der unbefugten Werbung mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn er die Tat zur Kriegszeit begeht, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.»

Als einen weiteren Fall der unbefugten Werbung nach § 92 des österreichischen Strafgesetzes erklärte § 34 des mit Verordnung vom 16. September 1925 wiederverlautbarten Wehrgesetzes²⁶ und sodann § 42 des Wehrgesetzes vom 7. September 1955²⁷ die unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht bzw. einer bewaffneten Organisation.²⁸

²² LI LA SgRV 1859; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44756; abgerufen: 23.5.2022.

²³ LI LA SgRV 1862/7; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45368; abgerufen: 23.5.2022.

²⁴ LGBl. 1871 Nr. 1, Anhang (LR 172.020).

²⁵ StGBI. 1920/323.

²⁶ BGBl. 1925/361.

²⁷ BGBl. 1955/181.

²⁸ Es fragt sich, welchem Bedürfnis § 42 des Wehrgesetzes 1955 dienen sollte, da bereits die §§ 1 und 2 des Staatsschutzgesetzes, BGBl. 1936/223, die Gründung bewaffneter Verbindungen unter Strafe gestellt hatten: Siehe *Rittler*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Bd. 2 (Fn. 15), S. 358 f. und S. 351.

Interessante, weil seltene Informationen enthält die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage über die die Anwerbung junger Österreicher zur französischen Fremdenlegion durch Innenminister *Oskar Helmer* am 5. Mai 1958: Demnach wurden von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit 232 österreichische Staatsbürger als Angehörige der Fremdenlegion geführt, die bisher noch nicht nach Österreich zurückgekehrt waren. Im Frühjahr 1957 waren dem Innenministerium zudem Nachrichten zugegangen, dass in einzelnen österreichischen Flüchtlingslagern unter den ungarischen Flüchtlingen für den Eintritt in die Fremdenlegion geworben oder Stimmung zu machen versucht wurde. Die Sicherheitsbehörden waren daraufhin angewiesen worden, dem Auftreten solcher Werber ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Darüber hinaus wurden die Flüchtlinge selbst darüber aufgeklärt, dass die Werbung für «fremde Kriegsdienste, somit auch für die französische Fremdenlegion», ein mit Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen sei.²⁹ In der Tat wurden einige Anzeigen in diese Richtung erstattet. Die Werber hatten aber bereits das Weite gesucht, bevor die Sicherheitsbehörden sie festnehmen konnten.³⁰

Aus diesen rechtsgeschichtlichen Beispielen wird ersichtlich, dass die Begriffe «Militärdienst» und «Kriegsdienst» in den älteren österreichischen und liechtensteinischen Bestimmungen gegen die unbefugte Werbung («Falschwerbung») durchwegs gleichbedeutend verwendet wurden. Der Begriff des «Kriegsdienstes» wurde dabei von der Obrigkeit weit ausgelegt und erfasste sogar die Anwerbung von Rekruten zur Ansiedlung im Ausland. Entscheidend war, dass der «Kriegsdienst» im Rechtssinne, im Gegensatz vielleicht zur heutigen Alltagssprache, keineswegs auf die Kriegszeit oder den Kriegsfall beschränkt war. Auch das österreichische Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868³¹ sprach in diesem Sinne von der Eignung bzw. Untauglichkeit zum «Kriegsdienst» (§§ 18, 44 Abs. 1). Den Menschen des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts wäre eine Unterscheidung zwischen Militär- und Kriegsdienst wohl gekünstelt und wirklichkeitsfremd erschienen. *Nowakowski* sprach daher – wie bereits erwähnt – davon, dass zur Verwirklichung von § 92 des österreichischen (und zugleich liechtensteinischen) Strafgesetzes von 1852 (1859) die Wehrdienstleistung im Frieden genüge.³² Massgeblich für die Tatbestandsmässigkeit der unbefugten Werbung war nicht die Unterscheidung zwischen Kriegs- oder Militärdienst, sondern vielmehr die fehlende besondere Bewilligung seitens der österreichischen bzw. der liechtensteinischen Regierung.

²⁹ Dem Wortlaut von § 92 des Strafgesetzes zufolge jedoch nur bezüglich der österreichischen Staatsbürger.

³⁰ 224/AB VIII. GP (5. Beiblatt, S. 1).

³¹ RGBl. 1868/151.

³² Siehe Fn. 15.

III. DER HISTORISCHE HINTERGRUND DES LIECHTENSTEINISCHEN STAATSSCHUTZGESETZES

Die historische Forschung geht davon aus, dass während des Zweiten Weltkrieges rund 70 Liechtensteiner auf deutscher Seite kämpften. Sie gehörten fast durchwegs der nationalsozialistischen Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein (VDBL) an und dienten überwiegend in der Waffen-SS. Einige wenige waren Einheiten der Wehrmacht zugeteilt. Die liechtensteinischen Freiwilligen kamen an allen europäischen Fronten zum Einsatz.³³

Rund 30 Liechtensteiner, die allesamt in Vorarlberg arbeiteten, stellten sich zudem noch im März 1945 zum Dienst im Volkssturm und wurden in Südtirol ausgebildet. Ein Teil von ihnen kam im April 1945 gegen die Partisanen in Oberitalien zum Einsatz.³⁴

Die Kriegsfreiwilligen wurden in Liechtenstein strafrechtlich nicht belangt, da hierfür zum damaligen Zeitpunkt keine gesetzliche Grundlage bestand. Dies sollte sich mit dem Staatsschutzgesetz von 1949 ändern.³⁵

³³ *Peter Geiger*, *Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945*, Bd. 2, Vaduz und Zürich 2010, S. 461 ff.

³⁴ *Ebd.*, S. 474 f.

³⁵ *Ebd.*, S. 475 f.

IV. DIE GESETZSMATERIALIEN ZUM STAATSSCHUTZGESETZ VOM 14. MÄRZ 1949

Der von Altregierungschef Dr. *Josef Hoop* verfasste Entwurf³⁶ des Staatsschutzgesetzes lehnte sich in Wesentlichen, wenn auch nicht in allen Punkten an die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³⁷ an und sah verhältnismässig strenge Bestimmungen vor, die erst durch das Strafrechtsanpassungsgesetz vom 20. Mai 1987 abgemildert (oder aufgehoben³⁸) wurden. Es handelte sich – wie in einem Schreiben der Regierung an Fürst *Franz Josef II. von Liechtenstein* ausgeführt wurde – einerseits um eine Erweiterung der im Strafgesetz von 1859 niedergelegten Grundsätze, andererseits aber auch um eine Zusammenfassung der während des Zweiten Weltkrieges von der Regierung aufgrund des Vollmachtengesetzes von 1933³⁹ «als Notrecht» erlassenen Bestimmungen⁴⁰ «zum Schutze des Staates und seiner Interessen».⁴¹ Diese Erlasse wurden nun mit dem Staatsschutzgesetz aufgehoben. Gleichzeitig aufgehoben wurde auch das Gesetz vom 17. März 1937 zum Schutz der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner.⁴²

Die Regierungsvorlage enthielt ursprünglich kein Verbot fremder Kriegsdienste.⁴³ In der öffentlichen Landtagssitzung vom 28. Dezember 1948 sprach sich aber Regierungschef *Alexander Frick* dafür aus, dass im Staatsschutzgesetz «auch der Militärdienst von Liechtensteinern in fremden Staaten verboten werden sollte.» Auch die Anwerbung von Liechtensteinern für «fremden Militärdienst» wäre unter Strafe zu stellen. Die sei notwendig, «weil die Reisläuferei⁴⁴ Formen annehmen könnte, die weit gefährlicher wären als z. B. die Folgen der Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes durch einen liechtensteinischen Bürger.»⁴⁵ Aus den Gesetzesmaterialien bzw. dem betreffenden Regierungsakt⁴⁶ ist die Ursache für diesen Sinneswandel nicht ersichtlich. Frappant ist jedoch, dass das Tatbild der Anwerbung oder Zuführung eines liechtensteinischen Staatsbürgers für bzw. zu fremden Kriegsdiensten wortwörtlich mit dem entsprechenden Passus in § 92 des österreichischen Strafgesetzes von 1852 idF des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. 1920/323, übereinstimmt.⁴⁷ Lediglich für den Eintritt eines liechtensteinischen Staatsbürgers in fremde

³⁶ Nach dem öffentlichen Landtagsprotokoll vom 12.11.1948 war «seinerzeit» neben Dr. *Josef Hoop* auch Dr. *Alois Ritter* mit der Ausarbeitung des Staatsschutzgesetzes beauftragt worden. Siehe LTP 1948/187; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45036; abgerufen: 23.5.2022.

³⁷ SR 311.0.

³⁸ Siehe zudem die Aufhebung der Art. 17 bis 24 des Staatsschutzgesetzes durch Art. 96 Bst. c des Mediengesetzes vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250 (LR 449.1).

³⁹ Siehe das Gesetz vom 30.5.1933 betreffend die Erteilung besonderer Vollmachten an die Regierung, LGBl. 1933 Nr. 8 (LR 130.0).

⁴⁰ Siehe die Aufzählung in Art. 28 Abs. 2 des Staatsschutzgesetzes.

⁴¹ LI LA RF 250/072/8, Schreiben der Regierung an Fürst *Franz Josef II. von Liechtenstein* vom 14.2.1949.

⁴² LGBl. 1937 Nr. 3 (LR 51.000).

⁴³ LI LA RF 250/072/8, undatiertes Motivenbericht zum Entwurf eines Staatsschutzgesetzes.

⁴⁴ Zur Reisläuferei siehe etwa: Alain-Jacques Czouz-Tornare: «Reisläufer», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 19.5.2011, übersetzt aus dem Französischen. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008607/2011-05-19/>, abgerufen: 23.5.2022.

⁴⁵ LTP 1948/282, S. 5, zitiert nach: www.e-archiv.li/D45046, abgerufen: 23.5.2022.

⁴⁶ LI LA RF 250/072/8.

⁴⁷ Mit dem Gesetz vom 12.6.1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts, StGBI. 1945/25, wurde das österreichische Strafgesetz nach dem Zweiten Weltkrieg wieder in volle Geltung gesetzt. Mit der Kundmachung vom 3.11.1945 wurde vom österreichischen Staatsamt für Justiz das Strafrecht als «Österreichisches Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2» wiederverlautbart. Siehe *Foregger/Serini*, Das österreichische Strafgesetz (Fn. 15), S. XVI. Dr. *Josef Hoop* dürfte mit diesem Strafgesetz gearbeitet haben.

Kriegsdienste musste mangels einer konkreten österreichischen Rezeptionsvorlage eine selbstständige Formulierung gefunden werden. Diese orientiert sich aber ganz offensichtlich am erstgenannten Tatbild. Auch der Passus «[...] wenn er (aber) die Tat zur Kriegszeit begeht», also im Falle der qualifizierten Begehung, ist (nahezu) identisch.

In der öffentlichen Landtagssitzung vom 30. Dezember 1948 wurde der neue Art. 15 des entsprechend abgeänderten Entwurfes einstimmig und offenbar ohne Diskussion angenommen. Regierungschef *Frick* warf im Landtag aber noch die Frage auf, was mit den Liechtensteinern in der Fremdenlegion geschehen solle. Als diese in fremden Kriegsdienst eingetreten seien, sei das Gesetz noch nicht in Kraft gewesen⁴⁸ und es werde einige Zeit dauern, bis alle entlassen würden. Landtagsvizepräsident Dr. *Alois Ritter* hielt fest, dass eine strafrechtliche Verfolgung stattfinden müsse, wenn keine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde. Die Frage sei, ob man eine Bestimmung einfügen solle, die ihnen die straffreie Rückkehr erlaube. Landtagspräsident *David Strub* glaubte dagegen, dass man es bei der vorliegenden Fassung belassen könne, zumal Möglichkeiten bestünden, «auf genannte Legionäre Rücksicht zu nehmen»[!].⁴⁹

Aus den angeführten Voten ist zu ersehen, dass die Begriffe «Kriegsdienst» und «Militärdienst» im Landtag von 1948 synonym verwendet wurden und dass der historische Gesetzgeber sämtliche Erscheinungsformen derartiger Dienstleistungen unter Strafe stellen wollte. Eine objektiv-teleologische Auslegung, die das Ansehen und die Interessenswahrung Liechtensteins im Ausland als *ratio* dieser Bestimmung im Auge hat, kann zu keinem anderen Ergebnis als die subjektiv-historische Auslegung führen. Da zudem die Bestimmung bezüglich der Anwerbung zu fremden Kriegsdiensten offenkundig aus dem österreichischen Strafgesetz von 1852 in der Fassung von 1920 (bzw. aus dem «Österreichischen Strafgesetz 1945») übernommen wurde bzw. sich bezüglich des Eintritts in fremde Kriegsdienste zumindest an dieses anlehnte, kann die traditionelle österreichische Strafrechtswissenschaft zu § 92 des Strafgesetzes, insbesondere zur Auslegung des Begriffs «fremde Kriegsdienste», herangezogen werden. Es wäre daher müßig, in diesem Zusammenhang zusätzlich noch den Terminus des «Militärdienstes» nach schweizerischem Recht zu ergründen.

⁴⁸ Tatsächlich trat das Staatsschutzgesetz erst mit seiner Kundmachung am 19.3.1949 in Kraft.

⁴⁹ LTP 1948/360-367, S. 8, zitiert nach: www.e-archiv.li/D45048; abgerufen: 23.5.2022. Das Landtagsprotokoll weist darüber hinaus keine Wortmeldungen zu Art. 15 des Staatsschutzgesetzes auf. Nicht thematisiert wurde die Situation der Doppelbürger, deren Anzahl damals noch überschaubar gewesen sein dürfte. Das «Liechtensteiner Vaterland» vom 20.4.1946 (bzw. das Liechtensteinische Rote Kreuz) sprach beispielsweise von 27 Doppelbürgern in Vorarlberg. 1948 wurden der Regierung Fälle bekannt, dass Liechtensteiner im Ausland bei der Erwerbung der dortigen Staatsbürgerschaft (Naturalisation) die frühere Staatsbürgerschaft für abgelegt erklären mussten. Die Regierung verwies darauf, dass nach den bestehenden liechtensteinischen Vorschriften der Verlust nur durch ausdrücklichen Verzicht erfolgen könne. Es sei daher anzunehmen, dass in solchen Fällen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft weiter bestehe (Doppelbürger). Siehe den Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1948, S. 100.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das liechtensteinische Gesetz vom 4. Jänner 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)⁵⁰ im Gegensatz zum österreichischen Staatsbürgerrecht (siehe sogleich) keinen Entziehungstatbestand für den Fall des freiwilligen Eintritts in einen fremden Militärdienst enthält.⁵¹

⁵⁰ LGBl. 1934 Nr. 1 (LR 151.0).

⁵¹ Die Regierung kann jedoch einem Staatsbürger, sofern er dadurch nicht staatenlos wird, das erworbene Landesbürgerrecht aberkennen, wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich schädigt (§ 21 Abs. 1 Bst. b BüG).

V. EXKURS: DIE ENTZIEHUNG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT INFOLGE VON FREMDEM MILITÄRDIENTST ODER DER TEILNAHME AN KAMPFHANDLUNGEN IM RAHMEN BEWAFFNETER KONFLIKTE

Der Eintritt in einen fremden Militärdienst ist in Österreich nach geltendem Recht ausserhalb eines terroristischen Kontextes⁵² gerichtlich nicht strafbar. Jedoch ist nach § 32 erster Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – einer Wiederverlautbarung des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1965⁵³ – einem österreichischen Staatsbürger, der freiwillig in den «Militärdienst eines fremden Staates» tritt, die Staatsbürgerschaft zu entziehen.⁵⁴ Nach Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 des 1949 wiederverlautbarten Staatsbürgerschaftsgesetzes verlor die Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung, soweit nicht wehrgesetzliche Bestimmungen entgegenstanden, wer freiwillig in den öffentlichen Dienst oder in den «Militärdienst eines fremden Staates» trat. Bemerkenswerterweise trat der Verlust der Staatsbürgerschaft nicht bei jenen Personen ein, die am 15. Juli 1945 bereits in den Armeen der Vereinten Nationen, mit anderen Worten in den alliierten Armeen, gedient hatten.⁵⁵

Österreich ist zwar 1974 dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit beigetreten, hat sich jedoch in einer Erklärung zu Art. 8 Abs. 3 Bst. a Pkt. i das Recht vorbehalten, einer Person die Staatsbürgerschaft zu entziehen, die freiwillig in den «Militärdienst eines fremden Staates» eintritt.⁵⁶

Darüber hinaus ist seit 2015⁵⁷ einem österreichischen Staatsbürger, der freiwillig für eine organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnimmt, nach § 33 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes die Staatsbürgerschaft zu entziehen, sofern er dadurch nicht staatenlos wird. Vom Entziehungstatbestand sind den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage⁵⁸ zufolge auch sogenannte «Private Military Companies (PMC)» umfasst, wie sie etwa im Irak oder in Libyen anzutreffen waren bzw. sind. Die Teilnahme an den Kampfhandlungen muss im Rahmen eines internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes erfolgen. Nicht erfasst sind demnach Fälle innerer Unruhen und Spannungen, Tumulte und vereinzelt auftretender Gewalttaten. Massgebend sind die strukturellen Eigenschaften des Konfliktes, welche sich in der einheitlichen Führung, dem operativen Zusammenhang der Kampfhandlungen und der Kontrolle von Gebietsteilen zeigen. Die österreichische Bundesregierung hob hervor, dass die Teilnahme an Kampfhandlungen, die diesem Tatbild entsprechen, schon per se eine Schädigung der Interessen und des Ansehens der Republik darstelle.⁵⁹

⁵² Siehe die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 des österreichischen Strafgesetzbuches, etwa durch Kampfhandlungen oder Wachdienste.

⁵³ BGBl. 1965/250.

⁵⁴ Bundesgesetz über die Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. 1985/311 idgF.

⁵⁵ Kundmachung der Bundesregierung vom 4.11.1949 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechtes, BGBl. 1949/276. Vgl. auch § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 30.7.1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, BGBl. 1925/285.

⁵⁶ BGBl. 1974/538.

⁵⁷ Siehe BGBl. I 2014/104.

⁵⁸ EBRV 351 BlgNR XXV. GP, S. 9 f.

⁵⁹ Vgl. § 33 Abs. 1 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes.

Dieses Verhalten stehe im deutlichen Widerspruch zur Treuepflicht eines jeden Staatsbürgers gegenüber der Republik Österreich, insbesondere aufgrund ihrer Eigenschaft als neutraler Staat. Unter Beachtung des (oben erwähnten) Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit, des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über Staatsangehörigkeit⁶⁰ und der diesbezüglich abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen sowie des Übereinkommens vom 26. Jänner 1990 über die Rechte des Kindes⁶¹ kommt eine Entziehung dann nicht in Betracht, wenn der Betroffene durch den Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos werden würde. Darüber hinaus ist für den Fall, dass die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu einem Verlust der Unionsbürgerschaft führen würde, weil nicht zusätzlich eine weitere Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates vorliegt, im Entziehungsverfahren eine Verhältnismässigkeitsprüfung erforderlich.

Hinsichtlich der Bildung oder des Unterhalts eines Freiwilligenkorps oder der Einrichtung oder des Betriebes einer Werbestelle dafür ist an den Straftatbestand der Verbotenen Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte gemäss § 320 Abs. 1 Ziff. 2 des österreichischen Strafgesetzbuches zu erinnern. Die Strafbestimmung ist auf Handlungen im Inland beschränkt und setzt einen Krieg oder einen bewaffneten Konflikt voraus, an dem Österreich nicht beteiligt ist, oder die unmittelbar drohende Gefahr eines solchen Zustandes.⁶²

⁶⁰ BGBl. III 2000/39, siehe insbesondere Art. 21 und 22.

⁶¹ BGBl. 1993/7.

⁶² *Christian Bertel/Klaus Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II*¹⁴, Wien 2020, § 320 Rz 6 f.

VI. ÜBERLEGUNGEN DE LEGE FERENDA

Bereits der antiquierte Terminus der «fremden Kriegsdienste» zeigt die Revisionsbedürftigkeit von Art. 15 des liechtensteinischen Staatsschutzgesetzes auf. Insbesondere die Verwendung einer moderneren Terminologie oder die Einfügung einer Legaldefinition für den zentralen Begriff des «Kriegsdienstes» könnten die Verständlichkeit der Bestimmung verbessern. Anzudenken wäre aber auch eine Totalrevision der Vorschrift.

Auf das geltende österreichische Recht, das fremden Militärdienst grundsätzlich nicht strafrechtlich, sondern «nur» mit den Mitteln des Staatsbürgerrechts sanktioniert, kann in diesem Fall nicht als Rezeptionsgrundlage zurückgegriffen werden, ausser man will den weit gefassten Begriff der «Kampfhandlung» einer «organisierten bewaffneten Gruppe» im Ausland iSd § 33 Abs. 2 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes in das liechtensteinische Staatsschutzgesetz übernehmen.

1. Regeln für Doppelbürger

Im Gegensatz zum geltenden schweizerischen Militärstrafgesetz fehlt zudem in Liechtenstein eine strafgesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Ableistung des Militärdienstes bei Doppelbürgern.⁶³ Wie bereits Regierungschef-Stellvertreter Dr. *Michael Ritter* am 11. März 1999 anlässlich der Anfrage des Abgeordneten *Egon Matt* im Landtag ausführte, sieht das Staatsschutzgesetz keine Regelung für den Fall der Doppelstaatsbürgerschaft vor. Es stellte sich schon damals die Frage, ob der im Gesetz erwähnte Kriegsdienst mit der Absolvierung des Militärdienstes, etwa in der Schweiz, gleichgesetzt werden könne. Aufgrund einer «liberalen» Auslegung des Gesetzes konnten (und können) liechtensteinische Doppelbürger den Militärdienst ohne Bewilligung der Regierung ausüben.⁶⁴ Vom Wortlaut des Staatsschutzgesetzes wird diese Praxis⁶⁵ jedoch nicht unbedingt gedeckt. Deshalb sollten wir einen Blick auf die klare und präzise Rechtslage über dem Rhein werfen: Nach Art. 94 Abs. 2 des schweizerischen Militärstrafgesetzes⁶⁶ bleibt jener Schweizer straflos, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, im anderen Staat niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet. Mit diesem Passus wurde durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1951⁶⁷ der notrechtliche Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1940 betreffend die Anwendbarkeit des Militärstrafgesetzes auf Doppelbürger⁶⁸ in das ordentliche Recht überführt. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 22. Juli 1949⁶⁹ ausführte, befindet sich der Doppelbürger namentlich in Kriegszeiten in einer Zwangslage, in der er sich sowohl in seinem zweiten Heimatstaat als auch in der Schweiz aufgrund seiner militärischen Pflichten, die er nicht an beiden Orten erfüllen kann, strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sieht. Um diesen Zwiespalt zu vermeiden, wurde durch die

⁶³ Siehe jedoch die Berücksichtigung von Erwerbsausfallentschädigungen in der Lohnsumme bei der Verrichtung von (ausländischen) Militärdiensttagen gemäss Art. 2 Bst. b der liechtensteinischen Staatspersonalverordnung vom 2. Dezember 2008, LGBl. 2008 Nr. 303 (LR 174.111).

⁶⁴ Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 11.3.1999, S. 313.

⁶⁵ Siehe auch: <https://schweizer-verein.li/wehrpflicht-militaer/>, abgerufen: 23.5.2022.

⁶⁶ SR 321.0.

⁶⁷ AS 1951 437.

⁶⁸ AS 56 579.

⁶⁹ BBl 1949 II 137.

erwähnte Notverordnung bei diesen Wehrmännern auf die Dienstleistung in der Schweiz verzichtet. Die vorgeschlagene Regelung brachte eine genauere Umschreibung der Voraussetzungen dieser Dienstbefreiung. Sie ist auch in Friedenszeiten notwendig.⁷⁰

Die Schweiz hat ferner mit allen Nachbarstaaten ausser Liechtenstein Abkommen über den Militärdienst von Doppelbürgern abgeschlossen.⁷¹ Es ist nicht bekannt, ob es in der Vergangenheit zu entsprechenden diplomatischen Vorstössen gegenüber Liechtenstein gekommen ist.

Nach Art. 3 des schweizerisch-österreichischen Abkommens vom 19. März 1999⁷², das am 1. Jänner 2001 in Kraft trat, ist ein Doppelbürger nur gegenüber einem der beiden Staaten verpflichtet, seine militärischen Pflichten zu erfüllen. Er hat seine militärischen Pflichten in dem Staat zu erfüllen, in dem er am 1. Jänner des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, seinen ständigen Wohnsitz hat. Er kann jedoch vor Vollendung des 19. Lebensjahres erklären, seine militärischen Pflichten gegenüber dem anderen Staat erfüllen zu wollen. Gemäss Art. 2 Ziff. 1 des Abkommens umfassen die militärischen Pflichten in Österreich die Stellung, den Präsenzdienst sowie den Zivildienst und in der Schweiz die Aushebung, den Militärdienst, den Zivildienst sowie den Wehrpflichtersatz.

Hier sei nur am Rande erwähnt, dass die liechtensteinische Verfassung⁷³ in Art. 44 ebenfalls die Wehrpflicht vorsieht, zu der allerdings Ausführungsbestimmungen fehlen.⁷⁴ Der Abschluss entsprechender Abkommen über die Militärpflicht liechtensteinischer Doppelbürger mit den wichtigsten hierfür in Frage kommenden Staaten, insbesondere mit Österreich und der Schweiz, wäre daher nicht völlig abwegig, wenn auch nicht zwingend nötig, da das Problem durch eine Ergänzung des liechtensteinischen Staatsschutzgesetzes sauber und einfach gelöst werden könnte.

2. Regeln für private Sicherheits- und Militärunternehmen

Eine vorbildliche Rezeptionsgrundlage für Liechtenstein würde darüber hinaus das schweizerische Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS)⁷⁵ abgeben. Art. 8 Abs. 1 BPS verbietet es u. a., zum Zweck der Teilnahme an Feindseligkeiten von der Schweiz aus Personal zu vermitteln oder zur Verfügung zu stellen oder in der Schweiz ein Unternehmen zu gründen oder zu betreiben, welches zu diesem Zweck im Ausland Personal rekrutiert, ausbildet oder zur Verfügung stellt. Nach Art. 8 Abs. 2 BPS ist es Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und die im Dienst eines Unternehmens stehen, das diesem Gesetz untersteht, verboten, unmittelbar an Feindseligkeiten im Ausland teilzunehmen. Nach der Botschaft des schweizerischen Bundesrates

⁷⁰ BBl 1949 II 142.

⁷¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Italien vom 26. Februar 2007 betreffend den Militärdienst der Doppelbürger (SR 0.141.145.42), Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der französischen Republik vom 16. November 1995 betreffend den Militärdienst der Doppelbürger (SR 0.141.134.92), Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. August 2009 über die Wehrpflicht der Doppelbürger/Doppelstaater (SR 0.141.113.6).

⁷² BGBl. III 2000/214 bzw. SR 0.141.116.3.

⁷³ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 (LR 101).

⁷⁴ Siehe dazu kurz: *Cyrus Beck*, Spuren der liechtensteinischen Konstitutionellen Verfassung von 1862 in der Verfassung von 1921, ZöR 76, S. 1152 (S. 1155 f.).

⁷⁵ SR 935.41. Siehe auch die Verordnung vom 24.6.2015 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (VPS), SR 935.411.

vom 23. Januar 2013⁷⁶ ist Art. 8 ein Kernstück des Gesetzesentwurfes. Die erfassten Tätigkeiten sind von Gesetzes wegen absolut verboten. Es geht um die von den eidgenössischen Räten einhellig gewünschte Ächtung von Söldneraktivitäten, wobei die Bestimmung von einem weiteren Begriff ausgeht als die völkerrechtlichen Instrumente⁷⁷, die das Söldnertum definieren.⁷⁸ Mit dem absoluten Verbot soll verhindert werden, dass die Schweiz indirekt in bewaffnete Konflikte im Ausland hineingezogen wird.⁷⁹ Nach Art. 9 Bst. b BPS ist es ausserdem verboten, in der Schweiz ein Unternehmen zu gründen, anzusiedeln, zu betreiben oder zu führen, das private Sicherheitsdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt, von denen anzunehmen ist, dass die Empfänger sie im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzen. Analoges gilt gemäss Art. 9 Bst. c BPS für die Kontrolle solcher Unternehmen von der Schweiz aus. Die Schweiz habe ein Interesse daran, zu verhindern, dass von ihrem Gebiet aus Tätigkeiten ausgeübt werden, die schwere Menschenrechtsverletzungen erkennbar begünstigen. Es entspricht nach Ansicht des Bundesrates dem Zweck des Gesetzes, solche Sicherheitsunternehmen oder Holdinggesellschaften, die derartige Sicherheitsunternehmen kontrollieren, in der Schweiz nicht zu dulden.⁸⁰

Ein Staat wie Liechtenstein, der in seiner Aussenpolitik zu Recht grossen Wert auf die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts legt^{81, 82} dürfte in diesem Bereich eigentlich nicht abseitsstehen. Es sei daran erinnert, dass Liechtenstein am 27. April 2009⁸³ das Montreux-Dokument vom 17. September 2008 unterzeichnet hat, das auf eine gemeinsame Initiative der Schweiz und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zurückgeht. Es basiert auf einem realistischen Ansatz mit dem erklärten Ziel, eine bessere Respektierung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu erreichen. Das Montreux-Dokument, das selbst keinen rechtlich verbindlichen Charakter hat, hält im ersten Teil das für private Sicherheits- und Militärunternehmen in bewaffneten Konflikten geltende internationale Recht fest. In einem zweiten Teil enthält es eine Reihe von «Good Practices», die den Staaten helfen sollen, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Herkunftsstaaten der

⁷⁶ BBl 2013 1745.

⁷⁷ Siehe Art. 47 Abs. 2 des Zusatzprotokolls vom 8.6.1977 zum Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), LGBL 1989 Nr. 62 (LR 0.518.521), und die UNO-Konvention vom 4.12.1989 gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/RES/44/34) (<https://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar44034soeldner.pdf>), die bisher von keinem der deutschsprachigen Staaten unterzeichnet worden ist.

⁷⁸ Der schweizerische Bundesrat hat sich explizit gegen einen Beitritt zur UNO-Antisöldnerkonvention ausgesprochen, weil ihm der Begriff des Söldners in der Konvention zu eng erschien. Siehe die Antwort des Bundesrates auf die Motion von Nationalrätin *Hildegard Fässler-Osterwalder* vom 16.3.2011 «Beitritt der Schweiz zur UNO-Antisöldnerkonvention», Geschäft 11.3128, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20113128>, abgerufen: 23.5.2022.

⁷⁹ BBl 2013 1793.

⁸⁰ BBl 2013 1797 f.

⁸¹ Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), *Schwerpunkte und Ziele der liechtensteinischen Aussenpolitik*, Vaduz 2019, insbesondere S. 32 ff. (<https://www.llv.li/files/aaa/aussenpolitischer-bericht-2019-de.pdf>, abgerufen: 23.5.2022).

⁸² Vgl. insbesondere die Zweckbestimmung in Art. 1 Bst. d BPS.

⁸³ Siehe: <https://www.montreuxdocument.org/about/participants.html>, abgerufen: 23.5.2022.

einschlägigen Unternehmen sollen dabei insbesondere die Einführung eines Bewilligungssystems⁸⁴ vorsehen («Good Practice 54»)⁸⁵.

3. Schlusswort

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Art. 15 des liechtensteinischen Staatsschutzgesetzes einer Novellierung bedarf. Das schweizerische Recht würde hierfür eine taugliche Orientierungsgrundlage abgeben. In diesem Kontext sollte auch die Problematik des Militärdienstes von liechtensteinischen Doppelbürgern angegangen werden. Ferner könnte die Rezeption des schweizerischen Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) durch Liechtenstein geprüft werden.

Am Ende dieses Beitrages gilt es, wieder den Bogen zur anfangs erwähnten «Internationalen Legion» der Ukraine zu schlagen. Wie auch immer man zum Ukrainekrieg stehen mag, so muss doch aus strafrechtlicher Sicht herausgestrichen werden, dass der Beitritt liechtensteinischer Staatsbürger zu dieser Militäreinheit der ukrainischen Territorialverteidigung nach Art. 15 des Staatsschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht wird. Auch der liechtensteinische Regierungschef Dr. *Daniel Risch* hat in der Landtagssitzung vom 9. März 2022 auf die Strafbarkeit fremder Kriegsdienste hingewiesen.⁸⁶

⁸⁴ Siehe dazu auch die Diskussion zur Interpellation von Ständerat *Claude Hêche* vom 5.3.2019 «Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen. Sind die Rechtsgrundlagen noch ausreichend?» (Geschäft 19.3019) im Ständerat: Amtliches Bulletin S 2019, S. 552 f.

⁸⁵ BBl 2013 1774 ff.

⁸⁶ Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 9.3.2022, S. 74.

